

Änderungstarifvertrag Nr. 1

zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte (TV-Ärzte / ukb)

vom 24. Mai 2023

Zwischen

der BG Klinikum Unfallkrankenhaus Berlin gGmbH, vertreten durch die Geschäftsführer,
Christian Dreißigacker und Prof. Dr. Axel Ekkernkamp, Warener Straße 7, 12683 Berlin,

nachfolgend „**ukb gGmbH**“ genannt,

und

dem Marburger Bund, Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte
Deutschlands e. V., Landesverband Berlin / Brandenburg e. V.,
vertreten durch den Vorstand, Dr. Peter Bobbert und Dr. Steffen König,
Bleibtreustr. 17, 10623 Berlin,

nachfolgend „**Marburger Bund**“ genannt,

wird Folgendes vereinbart.

§ 1

Änderung des TV-Ärzte / ukb

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte (TV-Ärzte / ukb) vom 26. April 2012, zuletzt neu gefasst durch den Tarifvertrag vom 5. März 2020, wird zunächst in den Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte im BG Klinikum Unfallkrankenhaus Berlin (TV-Ärzte ukb) umbenannt und zudem wie folgt geändert.

1) § 12 Abs. 6 Satz 5 wird mit Wirkung ab dem 1. Juli 2024 wie folgt neu gefasst:

„⁵Nacharbeit ist die Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr.“

2) In § 13 Abs. 6 wird die Bezeichnung „Anlage 4 bis 6“ durch die Bezeichnung „Anlage 2“ ersetzt.

3) In § 13 Abs. 7 Satz 1 wird zwischen den Worten „individuellen“ und „Stundenentgelt“ die Formulierung „(ab dem 1. Juli 2024 gegebenenfalls nach § 16 Abs. 8 erhöhten)“ eingefügt.

4) In § 13 Abs. 8 Satz 1 wird zwischen den Worten „individuellen“ und „Stundenentgelts“ die Formulierung „(ab dem 1. Juli 2024 nach § 16 Abs. 8 erhöhten)“ eingefügt.

- 5) In § 14 Abs. 4 Satz 1 wird die Bezeichnung „Anlage 4 bis 6“ durch die Bezeichnung „Anlage 2“ ersetzt.
- 6) In § 15 Abs. 3 wird zwischen den Worten „individuellen“ und „Stundenentgelt“ die Formulierung „(ab dem 1. Juli 2024 gegebenenfalls nach § 16 Abs. 8 erhöhten)“ eingefügt.
- 7) § 16 Abs. 1 lit. a) und b) werden mit Wirkung ab dem 1. Juli 2023 wie folgt neu gefasst:
 - a. „a) ¹Für Nachtarbeit im Sinne des § 12 Abs. 6 Satz 5: 25 v. H. des individuellen Stundenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe, ab dem 1. Juli 2024 25 v. H. des nach § 16 Abs. 8 erhöhten individuellen Stundenentgelts. ²Für Nachtarbeit zwischen 00:00 Uhr und 04:00 Uhr: 40 v. H. des individuellen Stundenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe, ab dem 1. Juli 2024 40 v. H. des nach § 16 Abs. 8 erhöhten individuellen Stundenentgelts. ³§ 13 Abs. 9 und § 14 Abs. 6 bleiben unberührt.“
 - b. „b) ¹Für Arbeitsleistungen in der Rufbereitschaft während der Nacht im Sinne des § 12 Abs. 6 Satz 5: je Stunde 15 v. H. des individuellen Stundenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe, ab dem 1. Juli 2024 15 v. H. des nach § 16 Abs. 8 erhöhten individuellen Stundenentgelts. ²Für Arbeitsleistungen in der Rufbereitschaft zwischen 00:00 Uhr und 04:00 Uhr: je Stunde 40 v. H. des individuellen Stundenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe, ab dem 1. Juli 2024 40 v. H. des nach § 16 Abs. 8 erhöhten individuellen Stundenentgelts.“
- 8) In § 16 Abs. 1 lit. e) wird zwischen den Worten „individuellen“ und „Stundenentgelts“ die Formulierung „(ab dem 1. Juli 2024 gegebenenfalls nach § 16 Abs. 8 erhöhten)“ eingefügt.
- 9) In § 16 Abs. 1 lit. f) wird zwischen den Worten „individuellen“ und „Stundenentgelts“ die Formulierung „(ab dem 1. Juli 2024 gegebenenfalls nach § 16 Abs. 8 erhöhten)“ eingefügt.
- 10) In § 16 Abs. 1 lit. g) wird zwischen den Worten „individuellen“ und „Stundenentgelts“ die Formulierung „(ab dem 1. Juli 2024 gegebenenfalls nach § 16 Abs. 8 erhöhten)“ eingefügt.
- 11) In § 16 Abs. 4 Satz 1 wird die Bezeichnung „Anlage 4 bis 6“ durch die Bezeichnung „Anlage 2“ ersetzt.
- 12) In § 16 Abs. 6 Satz 1 wird zwischen den Worten „individuellen“ und „Stundenentgelts“ die Formulierung „(ab dem 1. Juli 2024 gegebenenfalls nach § 16 Abs. 8 erhöhten)“ eingefügt.
- 13) In § 16 Abs. 7 Satz 2 wird zwischen den Worten „individuellen“ und „Stundenentgelts“ die Formulierung „(ab dem 1. Juli 2024 gegebenenfalls nach § 16 Abs. 8 erhöhten)“ eingefügt.
- 14) Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2024 wird nach § 16 Abs. 7 folgender neuer Abs. 8 angefügt:

ebenfalls aufgenommen, wenn neue gesetzliche Vorschriften Regelungen dieses Tarifvertrages betreffen.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ablauf des 31. Dezember 2024.

(3) ¹Abweichend von Abs. 2 können

a) § 13,

b) § 16,

c) § 25 sowie

d) die Anlage 1 zu § 25 Abs. 1

mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gesondert gekündigt werden. ²Die Kündigungsmöglichkeiten nach Satz 1 bestehen erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2024.“

20) Die bisherigen Anlagen 1 bis 6 werden durch die **Anlagen 1** und **2** zu diesem Tarifvertrag ersetzt. Die bisherige Anlage 7 wird in **Anlage 3** umbenannt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2022 in Kraft.

Berlin, den

Für
die BG Klinikum Unfallkrankenhaus Berlin gGmbH

Geschäftsführung

Für
den Marburger Bund, Landesverband Berlin / Brandenburg e. V.

Vorstand

Anlage 1

Entgelttabelle TV-Ärzte ukb bei 42 h Wochenarbeitszeit						
- gültig ab dem 1. April 2023 -						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	1. Jahr	ab 2. Jahr	ab 3. Jahr	ab 4. Jahr	ab 5. Jahr	ab 6. Jahr
Ä1 - Arzt	5.736,00 €	5.889,00 €	6.264,00 €	6.642,00 €	6.972,00 €	7.155,00 €
	1. Jahr	ab 4. Jahr	ab 7. Jahr	ab 9. Jahr	ab 11. Jahr	ab 13. Jahr
Ä2 - Facharzt	7.470,00 €	7.999,00 €	8.527,00 €	8.903,00 €	9.119,00 €	9.301,00 €
	1. Jahr	ab 4. Jahr	ab 7. Jahr	ab 10. Jahr		
Ä3 - Oberarzt	9.428,00 €	9.809,00 €	10.562,00 €	10.744,00 €		
	1. Jahr	ab 4. Jahr				
Ä4 - CA-Vertreter	11.169,00 €	11.353,00 €				

Anlage 2

Stundenvergütung TV-Ärzte ukb

- gültig ab dem 1. April 2023 -

Entgelt- gruppe	Stufe	Individuelle Stunden- vergütung § 13 Abs. 7 Satz 1	Bereitschaftsdienst § 13 Abs. 6	Rufdienst aktiv § 14 Abs. 4 Satz 1	Rufdienst passiv § 14 Abs. 4 Satz 1	Kinderzuschlag § 16 Abs. 4 Satz 1
		stdl.	100 %	ind. Stunden- entgelt + 15 % der Stufe 3	12,5 % vom RD-Entgelt	
Ä 1	Stufe 1	31,41 €	31,41 €	36,56 €	4,57 €	88,88 €
Ä 1	Stufe 2	32,25 €	32,25 €	37,40 €	4,68 €	
Ä 1	Stufe 3	34,30 €	34,30 €	39,45 €	4,93 €	
Ä 1	Stufe 4	36,37 €	36,37 €	41,52 €	5,19 €	
Ä 1	Stufe 5	38,18 €	38,18 €	43,33 €	5,42 €	
Ä 1	Stufe 6	39,18 €	39,18 €	44,33 €	5,54 €	
Ä 2	Stufe 1	40,91 €	40,91 €	47,91 €	5,99 €	
Ä 2	Stufe 2	43,80 €	43,80 €	50,80 €	6,35 €	
Ä 2	Stufe 3	46,69 €	46,69 €	53,69 €	6,71 €	
Ä 2	Stufe 4	48,75 €	48,75 €	55,75 €	6,97 €	
Ä 2	Stufe 5	49,94 €	49,94 €	56,94 €	7,12 €	
Ä 2	Stufe 6	50,93 €	50,93 €	57,93 €	7,24 €	
Ä 3	Stufe 1	51,63 €	51,63 €	60,31 €	7,54 €	
Ä 3	Stufe 2	53,71 €	53,71 €	62,39 €	7,80 €	
Ä 3	Stufe 3	57,84 €	57,84 €	66,52 €	8,32 €	
Ä 3	Stufe 4	58,83 €	58,83 €	67,51 €	8,44 €	
Ä 4	Stufe 1	61,16 €	61,16 €	70,49 €	8,81 €	
Ä 4	Stufe 2	62,17 €	62,17 €	71,50 €	8,94 €	